

### 3. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.02.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 3. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.02.2015 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Tarnow / Kirchengemeinde Bützow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

#### § 1 Inhalt der Änderung

geändert wird § 19 Urnengrabstätten

geändert wird in Absatz 6:

Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,80 m x 0,80 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

Nach der Beisetzung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung durch die Kirchengemeinde. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

Die Namensnennung erfolgt immer zum Ewigkeitssonntag und wird durch die Kirchengemeinde veranlasst.

Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Eine Umbettung aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht möglich. Es gilt die Ruhezeit für Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Mit in Krafttreten dieser Änderung wird die bisherige Urnengemeinschaftsanlage geschlossen, auf ihr können keine weiteren Urnen mehr beigesetzt werden.

## Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 12.02.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bützow am 05.07.2023



*Johanna Levetzow*

(Unterschrift)

Pastorin Johanna Levetzow

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Michael Fiedler*

(Unterschrift)

Pastor Dr. Michael Fiedler

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 3. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am... *28. August 2023* .....